

18.09.91

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
und des AusländergesetzesA. Zielsetzung

Der anhaltend hohe Zustrom von Asylbewerbern und die im Durchschnitt nach wie vor lange Verfahrensdauer zeigen, daß die bisherigen Bemühungen zur Straffung und Beschleunigung der Asylverfahren noch zu keiner durchgreifenden Änderung geführt haben. Die Belastungsgrenze der Länder und vor allem der Gemeinden ist vielfach erreicht oder bereits überschritten; ein weiterhin steigender Zustrom von Asylbewerbern würde nahezu unlösbare Probleme hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung aufwerfen und die Akzeptanz des Asylrechts für politische Flüchtlinge entscheidend schmälern.

Das Gebot, Asylverfahren zu beschleunigen und in von vornherein aussichtslosen Fällen möglichst frühzeitig in einem verkürzten Verfahren den Aufenthalt zu beenden, läßt sich auch ohne Eingriff in das Grundrecht auf politisches Asyl und ohne eine unabsehbare Erhöhung des Personals in den mit Asylverfahren befaßten Behörden und Gerichten verwirklichen. Eine wirkungsvolle Straffung der Verfahren läßt sich vielmehr einfachgesetzlich dadurch erreichen, daß für Asylbewerber aus bestimmten Herkunftsländern bereits eingeführte Verfahrensvereinfachungen angewandt werden und darüber hinaus in diesen Fällen die Zuständigkeit den Ausländerbehörden übertragen wird.

Der Gesetzesantrag soll nicht nur das Grundrecht auf politisches Asyl wahren, sondern ist ein erster Schritt für notwendige weitere gesetzliche Regelungen zur Flüchtlingspolitik.

Hierzu gehören gesetzliche Bestimmungen, die die Zuwanderung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen regeln, ebenso wie zur Zuwanderung von Aussiedlern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes vor.

1. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Bundesrats bedarf, Staaten zu bestimmen, in denen offensichtlich keine politische Verfolgung stattfindet.
2. Die Zuständigkeit für ablehnende Entscheidungen bei Asylbewerbern aus den in der Rechtsverordnung genannten Staaten geht auf die Ausländerbehörden der Länder über.
3. Bei Asylanträgen, die von Staatsangehörigen der in der Rechtsverordnung bestimmten Staaten gestellt werden, gilt die Regelvermutung der offensichtlichen Unbegründetheit. Damit kann das für offensichtlich unbegründete Asylanträge bereits bestehende Verfahren angewandt werden.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die eine sachgerechte und zuverlässige Prüfung des Asylbegehrens im Einzelfall erfordern, werden durch folgende Regelungen berücksichtigt:

1. Für das Verfahren vor den Ausländerbehörden gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

2. Die Regelvermutung der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylbegehrens ist widerlegbar; in diesem Fall wird der Asylantrag an das Bundesamt weitergeleitet. Damit ist sichergestellt, daß bei Zweifeln eine qualifizierte Entscheidung durch das Bundesamt erfolgt und die Anerkennung als asylberechtigt weiterhin nur durch das Bundesamt möglich ist.
3. Die personelle Qualifikation der Entscheider bei den Ausländerbehörden entspricht den Anforderungen, die an die Entscheider beim Bundesamt gestellt werden.

Weitere Änderungen betreffen Fristen im Verwaltungsverfahren, Ausschluß der Beschwerde gegen Nebenentscheidungen und die regelmäßig vorgesehene Übertragung in Asylrechtsstreitigkeiten auf den Einzelrichter.

Die Änderung des Ausländergesetzes ergibt sich als Folgeänderung aus der Befugnis der Ausländerbehörden, bei der Ablehnung von Asylanträgen auch die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zu treffen, daß Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verkürzung von Asylverfahren erheblich entlastet. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Ausländerbehörden für bestimmte Asylanträge erfordert personellen Mehrbedarf, dessen Umfang und Kosten nicht bezifferbar sind, jedoch weit unterhalb der erzielbaren Einsparungen liegen.

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
und des Ausländergesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 17. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

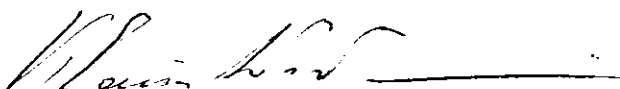
Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß meinem Schreiben vom 12. September 1991 *) leite ich Ihnen heute den
Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens-
gesetzes und des Ausländergesetzes

zu mit der Bitte, ihn gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates i.V.m. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf die
Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Wedemeier
Bürgermeister

*) nicht umgedruckt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
und des Ausländergesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, soweit nicht die Ausländerbehörden zuständig sind."

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

" § 4 a

Ausländerbehörden

(1) Die Ausländerbehörden sind zuständig für die Entscheidung von Asylanträgen, die von Staatsangehörigen der in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 genannten Staaten gestellt worden sind, soweit nicht im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß politische Verfolgung droht (§ 11 Abs. 1).

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf, die Staaten zu bestimmen, bei denen die Ausländerbehörden über die von Angehörigen dieser Staaten gestellten Asylanträge nach Maßgabe von Absatz 1 entscheiden. In die Rechtsverordnung dürfen nur Staaten aufgenommen werden, in denen die Gefahr einer politischen Verfolgung offensichtlich nicht besteht."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:
"sofern sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Bundesamt" die Worte "oder die Ausländerbehörde" eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich ist oder sie selbst über den Antrag entscheidet (§ 4 a Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1). § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt."

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "einer Woche" ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesamt" die Worte "oder die Ausländerbehörde" eingefügt.

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Das gleiche gilt, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines der in der Rechtsverordnung nach § 4 a Abs. 3 bezeichneten Staaten ist, soweit nicht im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß politische Verfolgung droht. In diesem Fall leitet die Ausländerbehörde den Asylantrag dem Bundesamt zu.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Verfahren vor dem Bundesamt oder den Ausländerbehörden."
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesamt" die Worte "oder die Ausländerbehörde" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Es hat" durch die Worte "Sie haben" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Bundesamt" die Worte "oder die Ausländerbehörde" eingefügt.
7. Dem § 22 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen."
8. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- "Die Kammer überträgt in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat."
9. In § 32 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "die Kammer des Verwaltungsgerichts" durch die Worte "das Verwaltungsgericht" ersetzt.

10. Nach § 32 wird folgender § 32 a angefügt:

" § 32 a
Prozeßkostenhilfe

In Streitigkeiten nach diesem Gesetz können Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden."

Artikel 2
Änderung des Ausländergesetzes

In § 51 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Flüchtlinge" die Worte "oder die Ausländerbehörde" eingefügt.

Artikel 3
Übergangsvorschriften

Artikel 1 Nr. 8 und 10 findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A - Allgemeines

1. Angesichts des anhaltend hohen Zustroms von Asylbewerbern und der im Durchschnitt nach wie vor langen Verfahrensdauer zeigt sich, daß die bisher getroffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren nicht ausreichen, um kurzfristig eine Beendigung des Aufenthaltes politisch nicht verfolgter Personen zu erreichen. Die Länder und vor allem die Gemeinden sind hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vielfach an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt. Dabei zeigt sich, daß eine Vielzahl von Asylbewerbern aus Staaten kommt, offensichtlich keine politische Verfolgung stattfindet.

Daran anknüpfend wird vorgeschlagen, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Bundesrates bedarf, Staaten zu bestimmen, von denen angenommen werden kann, daß in ihnen keine politische Verfolgung stattfindet. Für Asylbewerber aus diesen Staaten soll das Asylverfahren durch folgende Maßnahmen beschleunigt werden:

- Die Zuständigkeit für ablehnende Entscheidungen wird den Ausländerbehörden übertragen; eine Weiterleitung und Entscheidung durch das Bundesamt ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Für Asylanträge, die von Asylbewerbern aus einem der in der Verordnung genannten Staaten gestellt werden, gilt die Regelvermutung der offensichtlichen Unbegründetheit. Das vereinfachte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen wird damit eröffnet.
- Die Mindestfrist zur Ausreise wird bei offensichtlich unbegründeten und bei unbeachtlichen Asylanträgen auf eine statt bisher zwei Wochen verkürzt.

Demgegenüber wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die eine zuverlässige und sachgerechte Prüfung von Asylanträgen im Einzelfall erfordern, durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Die Regelvermutung, daß Asylanträge von Ausländern aus den in der Verordnung genannten Staaten offensichtlich unbegründet sind, ist widerlegbar. Soweit im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß politische Verfolgung droht, leitet die Ausländerbehörde den Asylantrag an das Bundesamt weiter.
- Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesamt, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Anhörung des Ausländers, gelten auch für das Verfahren vor den Ausländerbehörden
- Auch in den Ausländerbehörden dürfen nur weisungsunabhängige Beamte, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören oder vergleichbare Angestellte, über Asylbegehren entscheiden.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird den Ausländerbehörden die Zuständigkeit zugewiesen, bei einfach gelagerten Sachverhalten ablehnende Entscheidungen zu treffen. Die Anerkennung bleibt nach wie vor in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1981 (BVerfGE 56, 216, 236 f.) ausgeführt, daß der Gesetzgeber jede Regelung treffen könne, die der Bedeutung des Asylrechts gerecht werde und eine zuverlässige und sachgerechte Prüfung von Asylbegehren ermögliche. Das Gericht hat es ausdrücklich als vereinbar mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG angesehen, für bestimmte Fallgruppen eindeutig aussichtsloser Asylanträge durch Gesetz die Zuständigkeit zur Prüfung und Entscheidung den Ausländerbehörden zu übertragen und diese zu ermächtigen, bei der Ablehnung eines derartigen Asylbegehrens mögliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu erlassen.

2. Die Vorschläge zur Beschleunigung des Verfahrens bei den Behörden werden ergänzt durch Vorschläge zur Änderung des gerichtlichen Verfahrens.

Über Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz soll im Regelfall der Einzelrichter entscheiden. Die Entscheidung durch den Einzelrichter ist sinnvoll, da in der überwiegenden Zahl der Fälle gleichartige Sachverhaltsgestaltungen ohne besondere Schwierigkeiten im Bereich der Tatsachenfeststellung vorliegen, für die eine Befassung der Kammer nicht erforderlich ist. Untypische Fallgestaltungen, in denen der Schwierigkeitsgrad der Tatsachenfeststellung oder der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts über den Regelfall hinausgeht, bleiben der Entscheidung durch die Kammer vorbehalten.

Obwohl in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Hauptsache über Rechtsmittel nur eine gerichtliche Instanz entscheidet, können die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über Rechtsmittel gegen die Zuweisung eines Asylbewerbers in ein anderes Bundesland und die ablehnende Entscheidung des Gerichts über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe mit der Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht angegriffen werden. Damit sind in diesen Fällen zwei gerichtliche Instanzen gegeben, obwohl der Gegenstand der Sache im Vergleich zur materiellen Entscheidung über den Asylantrag von geringerer Bedeutung ist. Durch Artikel 1 Nr. 7 und 10 soll deshalb die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über einstweiligen Rechtsschutz gegen Zuweisungsentscheidungen der Behörde und gegen ablehnende Entscheidungen des Gerichts über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ausgeschlossen werden. Artikel 1 Nr. 7 entspricht der bereits geltenden Regelung über den Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO bei unbeachtlichen und bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen.

B - Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1 (§ 4)

Neben dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind nach dem Entwurf auch die Ausländerbehörden für die Entscheidung von Asylanträgen zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesamtes wird durch die Regelung im notwendigen Umfang begrenzt.

2. Zu Nr. 2 (4 a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, in welchen Fällen die Ausländerbehörden für die Entscheidung von Asylanträgen zuständig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß für die Entscheidung über Asylanträge bei den Ausländerbehörden hinsichtlich der personellen Qualifikation die gleichen Voraussetzungen gelten wie beim Bundesamt.

Zu Absatz 3

Der Bundesminister des Innern wird durch die Regelung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf, in einer Rechtsverordnung Staaten zu benennen, in denen unter Berücksichtigung aller zuverlässigen und erreichbaren Erkenntnisquellen offensichtlich keine politische Verfolgung stattfindet. Die Festlegung der Staaten begründet Auswirkungen in zwei Richtungen: einerseits werden die Ausländerbehörden primär zuständig für die Entscheidung über Asylanträge, die von Staatsangehörigen dieser Staaten gestellt werden, andererseits wird damit die Regelvermutung der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags ausgelöst und der Einstieg in das vereinfachte Verfahren eröffnet.

3. Zu Nr. 3 (§ 8)

Folgeänderungen aus der Regelung der Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Entscheidung über Asylanträge in bestimmten Fällen.

4. Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 2)

Der Aufenthalt von Ausländern muß nach Ablehnung ihres Asylantrags unverzüglich beendet werden; bei unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen ist es zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens geboten, die Mindestfrist für die Ausreise von zwei auf eine Woche zu verkürzen.

5. Zu Nr. 5 (§ 11 Abs. 1)

Die Ergänzung in Satz 1 ergibt sich als Folgeänderung aus der Zuständigkeit der Ausländerbehörden für Asylanträge in bestimmten Fällen.

Durch die nach Satz 2 angefügten Sätze 3 und 4 wird die - widerlegbare - Regelvermutung eingeführt, nach der Asylanträge von Asylbewerbern aus den in der Rechtsverordnung zu § 4 Abs. 3 bestimmten Staaten als offensichtlich unbegründet gelten. Nach wie vor findet eine Einzelfallprüfung statt, bei der sich die Ausländerbehörde aber zur Verfahrensvereinfachung bei nicht weiter spezifizierter Furcht vor politischer Verfolgung auf die Regelvermutung stützen kann. Da die meisten Antragsteller aus den Staaten, die in der Rechtsverordnung genannt werden, nicht in der Lage sein werden, Tatsachen zu benennen, die die ernsthafte Möglichkeit einer drohenden politischen Verfolgung begründen könnten, können diese Verfahren kurzfristig von den Ausländerbehörden beendet werden. Die Regelung stellt damit den Kernpunkt der beabsichtigten Beschleunigung des Asylverfahrens durch Verlagerung der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden dar. Soweit der Ausländer die Regelvermutung widerlegen kann, ist die Ausländerbehörde zur Weiterleitung des Antrags an das Bundesamt verpflichtet.

Die Regelvermutung ist widerlegt, wenn die auch in diesem Verfahren vorzunehmende Einzelfallprüfung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergibt, daß politische Verfolgung droht.

6. Zu Nr. 6 (§ 12)

Durch die Änderungen wird das Verfahren vor den Ausländerbehörden bei der Prüfung von Asylbegehren dem Verfahren vor dem Bundesamt gleichgestellt. Soweit die Ausländerbehörden zur Entscheidung über Asylanträge befugt sind, treffen sie auch die Feststellungen über die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG. Da die Ausländerbehörden nur Asylanträge bei vergleichsweise einfachen Fallkonstellationen entscheiden dürfen, stellt dies keine besondere Belastung dar. Würde diese Kompetenz dagegen ausschließlich beim Bundesamt verbleiben hätte es der Ausländer gemäß § 7 Abs. 1 AsylVfG durch Beschränkung seines Asylantrags auf die Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG in der Hand, an der Ausländerbehörde vorbei sich den Weg zum Bundesamt zu eröffnen.

7. Zu Nr. 7 (§ 22 Abs. 10)

Die vorgesehene Änderung schließt aus, daß die Nebenentscheidung über die Zuweisung eines Asylbewerbers in ein bestimmtes Bundesland im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Obergericht überprüft werden muß, wenn der Betroffene Beschwerde einlegt. Das Verfahren im Rahmen der Zuweisung wird damit der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung über das Asylbegehren angeglichen, in der dem Betroffenen regelmäßig nur eine Gerichtsinstanz zur Verfügung steht. Außerdem ist die Beschwerde im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits bei unbeachtlichen und bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen ausgeschlossen, so daß sich auch insoweit eine Harmonisierung ergibt.

8. Zu Nr. 8 (§ 31 Abs. 1)

Die regelmäßig vorgesehene Übertragung von Asylrechtsstreitigkeiten auf den Einzelrichter läßt eine raschere Verfahrensabwicklung erwarten. Durch die Einschränkung ist sichergestellt, daß in qualifizierten Fällen die gesamte Kammer beteiligt ist.

9. Zu Nr. 9 (§ 32 Abs. 6)

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Einführung des Einzelrichters durch Artikel 1 Nr. 8.

10. Zu Nr. 10 (§ 32 a)

Ebenso wie im Vorschlag zu Nr. 7 wird eine Harmonisierung der Nebenentscheidungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren - hier für die Prozeßkostenhilfe - angestrebt.

Zu Artikel 2

Die Änderung des § 51 Abs. 2 AuslG ergibt sich als notwendige Folgeänderung daraus, daß die Ausländerbehörden, soweit sie über Asylanträge entscheiden, auch die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG treffen.

Zu Artikel 3

Die Regelung ist zur Klarstellung erforderlich, daß für bereits rechtshängige Verfahren die bisherigen Regelungen gelten.

Zu Artikel 4

Die Regelung enthält die übliche Inkrafttretensklausel.